

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes

an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: Sachzuwendung

Name, Vorname -Stern-Apotheke-	Straße Wiesestraße 5	PLZ, Ort 07548 Gera
Betrag der Zuwendung - 126,94 €-	in Buchstaben ein-hundert-sech-sund-zwan-zig-und-vier-und-neun-zig -	Tag der Zuwendung 16.12.2014

Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung

- des Sports kultureller Betätigungen (z.B. Musik- und Gesangsvereine)
- der Heimatpflege und Heimatkunde der Tierzucht, Pflanzenzucht
- durch Bescheinigung des Finanzamtes....., StNr, vom..... vorläufig ab als gemeinnützig anerkannt
- nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts **Gera**, StNr. **161/141/42755** vom **26.05.2014** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung

begünstigter Zweck
Förderung des Sportes

im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt B (siehe Anlage) Nr. (auch im Ausland) verwendet wird.

Ort, Datum Gera, 07.01.2015	Unterschrift  Dr. Schneeweiß	Neuhaus
---------------------------------------	---	---------

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).